

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
mittlerweile hat der Senat die 70. Verordnung zur Neufassung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-EindämmungsVO oder kurz EVO) veröffentlicht. Die Verordnung gilt ab morgen (Sonnabend, 19. März) bis zum 2. April 2022. Die Lesefassung findet sich demnächst im Internet unter [www.hamburg.de/verordnung/](http://www.hamburg.de/verordnung/).

### A. Die Änderungen im Überblick

Mit dieser Neufassung wird die dritte Stufe des von Bund und Ländern am 16. Februar 2022 vereinbarten dreistufigen Öffnungskonzeptes umgesetzt. **Es gelten jetzt nur noch folgende Regelungen:**

- Eine **FFP2-Maskenpflicht** in den meisten öffentlich zugänglichen Innenräumen, also zB bei Veranstaltungen jeder Art (auch Gottesdiensten) und im Einzelhandel.
- Das **3G-Zugangsmodell** (also geimpft, genesen oder getestet) **ohne Maskenpflicht** in Schwimmbädern, Fitnessstudios, Hallensport.
- Das **3G-Zugangsmodell mit FFP2-Maskenpflicht** für gastronomische Angebote drinnen wie draußen, in Hotels, als Besucher/in im Krankenhaus, beim Friseur, für Fahrten mit Bus und Bahn
- Das **2G-Plus-Zugangsmodell ohne Maskenpflicht** für Clubs und Diskotheken.

**Aufgehoben wurde jegliche Kontaktbeschränkung auch für ungeimpfte Menschen im privaten Bereich.**

**Im Vergleich zur vorangegangenen Fassung ändert sich für die kirchliche Praxis nahezu nichts.**

### Kurzüberblick:

- Informationen zu **Gottesdiensten** siehe unter **§ 11**.
- Informationen zu **Veranstaltungen** siehe unter **§ 9**.
- Informationen zu **Konzerten** siehe unter **§ 18**.
- Informationen zu **Chören/Orchestern** siehe unter **§ 19**.
- Informationen zur **Quarantäne** siehe unter **§ 35**.

### **B. Die wichtigsten Passagen der Verordnung im Detail:**

Für die kirchliche Arbeit besonders relevant sind die folgenden Punkte:

**§ 3 (unverändert): Es wird empfohlen, allgemeine Hygieneregeln und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen im öffentlichen Raum einzuhalten.**

**§ 5 (unverändert):** Für jegliche Art von Veranstaltungen, auch Gottesdienste, sind nur noch folgende **Hygienemaßnahmen** vorgeschrieben:

- Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt,
- eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände muss vorhanden sein,
- häufig benutzte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen,
- in geschlossenen Räumen ist ausreichende Lüftung zu gewährleisten.

**§ 6 (unverändert):** Für Veranstaltungen, auch Gottesdienste, ist ein schriftliches **Schutzkonzept** zu

erstellen. Darin müssen die Maßnahmen nach § 5 aufgeschrieben werden. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass dieses Konzept umgesetzt wird.

**§ 7 (unverändert): Kontaktdatenerhebung.**

*(Kommentar: Sie ist bei Gottesdiensten und Veranstaltungen nicht mehr notwendig.)*

**§ 8 (unverändert): Die Maskenpflicht** gilt in vielen Bereichen weiterhin. Wo das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder höherwertige Maske, v.a. FFP2) vorgeschrieben ist, gilt das für Menschen ab 14 Jahren. Wo ausdrücklich eine FFP-2-Maske vorgeschrieben ist (bei nahezu allen Veranstaltungen in Innenräumen) müssen alle Personen ab 14 Jahren diese tragen. Jüngere Kinder ab 6 Jahren müssen dort eine medizinische Maske tragen.

**§ 9 (verändert): Für jede Veranstaltung gelten nur noch folgende Regeln:**

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen.
- Für die Teilnehmer/innen gilt in geschlossenen Räumen die FFP-2-Maskenpflicht nach § 8, Kinder zwischen 6 und 13 sowie Beschäftigte müssen wenigstens eine medizinische Maske tragen. Bei Ansprachen, Vorträgen oder sonstigen Darbietungen darf die Maske von den Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden, ebenso beim Verzehr.

**Neu:** Die Anzahl der Teilnehmenden ist nicht mehr begrenzt.

**§ 10a (unverändert):** Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt für den Publikumsverkehr in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, in denen dies nicht extra geregelt ist (wie etwa für Gottesdienste und Veranstaltungen). An Arbeitsplätzen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften. Der Zugang zu Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden, ist nur mit FFP-2-Maske nach § 8 möglich.

**ACHTUNG:** Die bisherige Regelung des Infektionsschutzgesetzes, nach der Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Falle von Büroarbeit anbieten müssen, zu Hause zu arbeiten (**Home-Office**), läuft aus. Arbeitgeber können es aber weiterhin freiwillig anbieten. Ebenso entfällt die 3G-Regel am Arbeitsplatz.

Verlängert bis zum 25. Mai 2022 wurde die Corona-Arbeitsschutzverordnung. Damit hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Dabei ist u.a. auch das Infektionsgeschehen in der jeweiligen Region zu berücksichtigen.

**§ 10h (unverändert):** Wo Testnachweise für Einrichtungen und Angebote verlangt werden, kann das folgendermaßen erfüllt werden:

- durch einen PCR-Test (nicht älter als **48 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen zertifizierten Schnelltest (nicht älter als **24 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen)
- durch einen Genesenennachweis.

Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, dass der Veranstalter die Teilnehmenden unmittelbar vor Ort einem Schnelltest unterzieht. Dies muss allerdings durch qualifiziert geschulte Personen geschehen.

*Aus der Auslegungshilfe der Behörden: „Wird der Test durch die Kundinnen und Kunden etc. selbst unter Aufsicht der qualifiziert geschulten Person durchgeführt (ausschließlich möglich bei der Verwendung von sog. Eigenschnelltests/Laientests), kann die qualifizierte Schulung durch ein entsprechendes Schulungsvideo und das Studium der Packungsbeilage des verwendeten Tests erfolgen, ggf. mit zusätzlicher Beratung durch fachkundiges Personal. Die Schulung (Art und Umfang) ist zu dokumentieren.“*

Kommentar: Solche Tests sind für die allermeisten Veranstaltungen nicht mehr vorgeschrieben.

**Kinder unter sieben Jahren sind von der Testpflicht befreit. Dies gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler, da sie regelmäßig in den Schulen getestet werden.**

**§ 10j + § 10k (unverändert):** Hier werden die Modalitäten des **2G-Modells** und des **2G-Plus-Modells** bestimmt.

*Kommentar: Nur noch das 2G-Plus-Modell (doppelt geimpft oder genesen plus Test oder Boosterimpfung) ist von Relevanz, und auch das nur noch für Tanzveranstaltungen.*

**§ 11 (unverändert):** Für **religiöse Veranstaltungen** oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen etc. oder entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten nur noch folgende Regelungen:

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** müssen eingehalten werden.
- Es muss ein Schutzkonzept nach **§ 6** erstellt werden
- Es gilt in geschlossenen Räumen für sämtliche Anwesende die Pflicht gemäß **§ 8** zum Tragen einer FFP-2-Maske (für 6- bis 13-Jährige mindestens eine medizinische Maske). Diese Maske darf während der Vornahme liturgischer Handlungen abgenommen werden (also zB beim Abendmahl), außerdem darf die jeweils vortragende Person (bei Lesung oder Predigt) die Maske abnehmen.
- Für **Trauerfeiern** (auch weltliche) gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gottesdienste.

Kommentare:

1. Es gilt kein verpflichtender **Mindestabstand** mehr; er wird allerdings weiterhin empfohlen.
2. Der **Zugang** zum Gottesdienst muss nicht mehr kontrolliert werden, nur Personen mit offensichtlichen Erkältungssymptomen dürfen nicht teilnehmen.
3. **Der Auftritt von Chören ist nicht eigens geregelt. Da Chöre nach § 19 ohne Maske proben können, ist auch davon auszugehen, dass sie unter diesen Bedingungen auftreten dürfen. Dann dürfen sie auch in Gottesdiensten singen.**

**§ 18 (verändert):** Für Kulturveranstaltungen **in geschlossenen Räumen** gelten nur noch folgende Regeln:

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept **nach § 6** ist zu erstellen.
- Für sämtliche Anwesenden gilt eine FFP-2-Maskenpflicht nach **§ 8**, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren müssen eine medizinische Maske tragen. Während Ansprachen, Vorträgen und Darbietungen darf die Maske abgelegt werden.
- Ein Abstandsgebot gilt nicht. **Neu:** Die Anzahl der Teilnehmenden ist nicht mehr begrenzt.

Für den Besuch bzw. Betrieb von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern etc. gelten die Regeln entsprechend.

**§ 19 (unverändert):** Für Bildungsangebote in Innenräumen (dazu zählen auch künstlerische und musikalische Bildungsangebote, insbesondere Musikschulen, Chöre und Orchester) gelten nur noch folgende Regelungen:

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen.

- Für sämtliche Anwesende gilt eine FFP-2-Maskenpflicht nach § 8, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren müssen eine medizinische Maske tragen (außer beim Verzehr, beim Musizieren und bei körperlicher Betätigung, soweit „zwingend erforderlich“).

**§ 23 (unverändert):** Schulen müssen einen Hygieneplan aufstellen. Jahrgänge sollen nicht durchmischt werden. Es kann Masken- und Testpflicht verhängt werden (beides in Hamburg nach wie vor vorgeschrieben – getestet wird i.d.R. zwei Mal pro Woche). Das Schulgelände darf (außer von Schülerinnen und Schülern) nur unter 3G betreten werden.

**§ 24 (unverändert):** Kindertagesstätten sind geöffnet und im Regelbetrieb. Die Kita-Träger sind verpflichtet, den Beschäftigten wöchentlich drei Angebote für kostenlose Corona-Tests zu unterbreiten. Kinder, die in Quarantäne sind oder mit einer Person im Haushalt leben, die in Quarantäne ist, dürfen nicht betreut werden, ebenso Kinder, die Fieber höher als 38 Grad Celsius haben.

Wie für die Schulen, gilt auch für die Kitas die 3G-Zugangsregel. Sie gilt insbesondere für Eltern und andere Personen. Im Außen- und Innenbereich gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 (außer für die Kinder und die Kita-Beschäftigten).

**§ 25 (unverändert):** Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch die Träger der Jugendhilfe sind zulässig, wenn die allgemeinen Hygienevorgaben eingehalten werden und ein Schutzkonzept erstellt wird. In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 (also für alle Kinder ab 6 Jahren).

***Kommentar:** Davon ist sämtliche kirchliche Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit umfasst.*

**§ 27 (verändert):** Krankenhäuser und medizinische Versorgungseinrichtungen dürfen von Personen mit Corona-Symptomen nicht betreten werden. Alle Besucherinnen und Besucher müssen eine FFP2-Maske nach § 8 tragen, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren eine medizinische Maske. **NEU:** Die Möglichkeit, Besuche grundsätzlich auf eine Stunde und eine Person zu beschränken, entfällt.

**§ 30 (unverändert):** Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich (auch wenn sie geimpft oder genesen sind) in der Einrichtung einen Schnelltest unterziehen oder ein Testergebnis eines Testzentrums vorlegen (PCR-Test max. 48 Stunden, Schnelltest max. 24 Stunden alt). Auch müssen sie schriftlich bestätigen, dass sie keine Corona-Symptome aufweisen und keine enge Kontaktperson von Corona-Infizierten sind. Die Einrichtungen müssen täglich besucherfreundliche Testzeiten anbieten. Zudem müssen Besuchende eine **FFP2-Maske** tragen (so wie auch die Mitarbeitenden) und ihre Kontaktdaten angeben.

- Während der Besuchszeit ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, bis zu 15 Minuten pro Besuch kann es auch weniger Abstand oder Körperkontakt sein.

- Beschäftigte müssen sich täglich einem Schnelltest unterziehen. Bewohnerinnen und Bewohnern, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben, ist mindestens zweimal pro Woche ein Test anzubieten.

**§ 33 (unverändert):** Künftig gilt auch für die Treffen von Seniorengruppen nur noch:

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen.
- Für sämtliche Anwesende gilt eine FFP-2-Maskenpflicht nach **§ 8** (außer beim Verzehr sowie körperlicher Betätigung).

**§ 35 (unverändert):** Hier werden **Isolation** und **Quarantäne** geregelt. Wer bei einem Schnelltest ein positives Ergebnis erhält, muss sich unverzüglich einem PCR-Test unterziehen (ist dann kostenlos) und sich bis zum endgültigen Ergebnis zu Hause isolieren. Wenn das PCR-Test-Ergebnis ebenfalls positiv ausfällt, gilt:

- Infizierte müssen sich in Isolation begeben und dürfen die Wohnung während dieser Zeit nicht verlassen und keinen Besuch empfangen. Sie können die Isolation (unabhängig vom Impfstatus) frühestens nach 7 Tagen und einem negativen zertifizierten PCR- oder Schnelltest verlassen, der dem Gesundheitsamt vorgelegt werden muss (unter [www.hamburg.de/corona-kontakt](http://www.hamburg.de/corona-kontakt)). Anderenfalls müssen sie mindestens 10 Tage in Isolation bleiben.
- Das gleiche gilt für die Quarantäne nicht geimpfter oder genesener Personen, die mit dem/der Infizierten in einem Haushalt leben. Allerdings dürfen Kinder und Jugendliche schon nach 5 Tagen die Quarantäne verlassen, wenn sie dem Gesundheitsamt einen negativen Schnelltest vorlegen können.
- Personen aus dem Haushalt des/der Infizierten, die dreifach geimpft oder genesen sind, müssen nicht in Quarantäne.

Das Gesundheitsamt kann grundsätzlich aber auch andere Anordnungen treffen.

- Die Isolation oder Quarantäne darf unterbrochen werden, wenn es zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, sowie zum Aufsuchen eines Testzentrums. Dabei ist durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen.

### **C. Impfungen:**

Nach der aktuellen Empfehlung der STIKO können alle Menschen ab 12 Jahren eine Auffrischungsimpfung („Booster“) bekommen, wenn die letzte Zweitimpfung drei Monate zurückliegt. Sie wird überwiegend in Arztpraxen verabreicht. Impfungen werden in zusätzlichen Impfbüros in allen Bezirken sowie im Rahmen mobiler Angebote im gesamten Stadtgebiet angeboten.

Die Hamburger Sozialbehörde empfiehlt folgendes Vorgehen:

**Schritt 1:** Vereinbaren Sie einen **Impftermin bei Ihrem Haus- oder Facharzt**. Melden Sie sich dafür direkt in der Praxis. Möglicherweise steht Ihnen auch eine Auffrischungsimpfung durch Ihren betriebsärztlichen Dienst zur Verfügung.

**Schritt 2:** Sofern in Ihrer Praxis keine Kapazitäten bestehen oder keine Impfungen angeboten werden, prüfen Sie, welche andere Praxis in Ihrem Stadtteil freie Kapazitäten hat. Dafür bieten [über einhundert weitere Praxen](#) eine (Auffrischungs-) Impfung auch für alle an, die üblicherweise nicht Patientin oder Patient in dieser Praxis sind. Die Aufstellung der Kassenärztlichen Vereinigung ist nach Stadtteilen sortiert. Melden Sie sich für eine Terminvereinbarung direkt in der in Frage kommenden Praxis.

**Schritt 3:** Wer die Auffrischungsimpfung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Grundimmunisierung benötigt, aber nicht in einer Arztpraxis erhalten kann, kann auf die

zusätzlichen Angebote der Stadt Hamburg zurückgreifen. Die [städtischen Impfangebote](#) werden erheblich ausgeweitet. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, einen Termin [online zu buchen](#). Alternativ können kurzfristig auch die Angebote der mobilen Teams aufgesucht werden, hier kann es jedoch bei hoher Nachfrage zu Wartezeiten kommen. Welches Angebot spontan zur Verfügung steht, kann täglich aktuell unter [www.hamburg.de/corona-impfstationen](http://www.hamburg.de/corona-impfstationen) abgerufen werden.

Für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren ist eine zentrale Terminvereinbarung hier möglich: <https://www.hamburg-impft.de/>

#### **D. Ausblick und Bewertung:**

Die Pandemielage in Hamburg ist erneut durch eine Zunahme der Hospitalisierungen und durch eine stark ansteigende Anzahl von Neuinfektionen (7-Tage-Inzidenz derzeit bei **1192**). Die Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten steigt bislang nur leicht. Die Omikron-Untervariante BA.2 ist stark verbreitet – sie ist noch ansteckender, allerdings nicht gefährlicher als vorige Varianten. Die Impfquote in Hamburg liegt derzeit bei 59,2 Prozent für die Dreifachimpfung und 82,8 Prozent für die Doppelimpfung.

Aufgrund der steigenden Inzidenzen und der absehbaren Reiserückkehrerwelle behält Hamburg die Schutzmaßnahmen bei, dies ist aufgrund einer bundesweiten Übergangsregelung noch bis zum 2. April möglich. Danach lässt das veränderte Infektionsschutzgesetz viele Maßnahmen nur noch in regionalen Hotspots zu, im Normalfall entfallen nahezu alle staatlich verpflichtenden Corona-Regeln. Inwieweit die Freie und Hansestadt Hamburg auch nach dem 2. April noch Schutzmaßnahmen erlässt, ist derzeit noch nicht absehbar. Umso wichtiger ist es, dass die Kirchengemeinden und Einrichtungen selbst darauf achten, dass ihre Veranstaltungen unter guten hygienischen Bedingungen stattfinden. Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche werden derzeit überarbeitet.

Alle Angaben wie immer ohne Gewähr. Für Ihre Detailfragen steht Frau Pirwitz aus dem Dezernat R des Landeskirchenamtes zur Verfügung (Tel.: [0431/9797-871](tel:04319797871), [Julia.Pirwitz@lka.nordkirche.de](mailto:Julia.Pirwitz@lka.nordkirche.de)), für allgemeine Fragen bin auch ich ansprechbar. Die Kirchengemeinden wenden sich bei Rückfragen bitte zunächst an den zuständigen Kirchenkreis.

Mit besten Grüßen  
Thomas Kärst



---

**Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland**

**Pastor Thomas Kärst**

Landeskirchlicher Beauftragter  
bei Senat und Bürgerschaft  
der Freien und Hansestadt Hamburg